



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/482, Ziff. 29)*]

78/228. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung darstellt,

unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

eingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, diejenigen, die Menschenhandel betreiben, zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu unterstützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

in der Erkenntnis, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) eine der größten globalen Herausforderungen in der Geschichte der Vereinten Nationen war, sowie in der Erkenntnis, dass die durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Verwerfungen und Verheerungen es dringend erforderlich gemacht haben, international stärker zusammenzuarbeiten, um Pandemien und andere gesundheitliche Notlagen zu verhüten, gegen sie vorzuzugreifen und sie zu bekämpfen, unter Berücksichtigung der aus der COVID-19-Pandemie und anderen gesundheitlichen Notlagen gewonnenen Erkenntnisse, und so den Menschenhandel wirksam zu bekämpfen,



unter Hinweis auf die von der Generalversammlung beschlossene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ sowie unter Hinweis auf die im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung gesetzten Zielvorgaben zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung², zur Ergreifung sofortiger und wirksamer Maßnahmen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldatinnen und -soldaten, sicherzustellen, und zur Beendigung jeder Form von Kinderarbeit bis 2025³ sowie zur Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder⁴,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵ sowie sein Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁶, in dem das Verbrechen des Menschenhandels definiert wird, unter Begrüßung des zwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens der beiden Übereinkünfte, und ferner unter Hinweis auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁸,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999⁹, wonach jedes Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen hat, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden, und dem Protokoll von 2014 zum Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, in dem anerkannt wird, dass der Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit Gegenstand wachsender internationaler Sorge ist,

unter Hinweis auf den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedeten Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist,

¹ Resolution 70/1.

² Zielvorgabe 5.2.

³ Zielvorgabe 8.7.

⁴ Zielvorgabe 16.2.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁶ Ebd., Bd. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁷ Ebd., Bd. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁸ Ebd., Bd. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1958 II S. 203; öBGBL Nr. 66/1964; AS 1965 135.

⁹ Ebd., Bd. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

erneut erklärend, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

- a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,
- b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,
- c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,
- d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,
- e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,
- f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [61/180](#) vom 20. Dezember 2006, [63/194](#) vom 18. Dezember 2008, [64/178](#) vom 18. Dezember 2009, [67/190](#) vom 20. Dezember 2012, [68/192](#) vom 18. Dezember 2013, [70/179](#) vom 17. Dezember 2015, [72/195](#) vom 19. Dezember 2017, [74/176](#) vom 18. Dezember 2019 und [76/186](#) vom 16. Dezember 2021 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und ihre anderen einschlägigen Resolutionen über den Menschenhandel¹⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/322](#) vom 8. September 2017, [73/189](#) vom 17. Dezember 2018, [75/195](#) vom 16. Dezember 2020 und [77/236](#) vom 15. Dezember 2022 über die Stärkung und Förderung wirksamer Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Organspende und -transplantation zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und des Handels mit menschlichen Organen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2017/18 vom 6. Juli 2017 und [2021/25](#) vom 22. Juli 2021 über die Umsetzung des Weltaktionsplans und auf frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

unter Hinweis auf Resolution [44/4](#) des Menschenrechtsrats vom 16. Juli 2020 über Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Stärkung der Menschenrechte

¹⁰ Resolutionen [49/166](#), [50/167](#), [51/66](#), [52/98](#), [53/116](#), [55/67](#), [58/137](#), [59/166](#), [61/144](#), [63/156](#), [65/190](#), [67/145](#), [69/149](#), [71/167](#), [73/146](#), [76/158](#) und [77/194](#).

durch mehr Schutz, Unterstützung und Stärkung der Opfer von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kinder¹¹ und auf die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 32/1 vom 27. Mai 2023 über Maßnahmen gegen den Menschenhandel im Rahmen der Tätigkeit von Unternehmen, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Versorgungsketten für Waren und Dienstleistungen¹², 27/2 vom 18. Mai 2018 über die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, der durch den kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien begünstigt wird¹³, 27/3 vom 18. Mai 2018 über die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Menschenhandel, einschließlich durch die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien¹⁴ und 27/4 vom 18. Mai 2018 über die Verstärkung der Maßnahmen gegen den Menschenhandel¹⁵ sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Kommission zum Thema Menschenhandel,

unter Begrüßung der am 22. November 2021 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedeten Politischen Erklärung von 2021 zur Umsetzung des Weltaktionsplans¹⁶, in der die Mitgliedstaaten mit größtmöglichem Nachdruck bekräftigten, wie wichtig ein verstärktes kollektives Vorgehen ist, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen,

davon Kenntnis nehmend, dass in der Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auf dem vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltenen vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde¹⁷, auf die Verhütung, Abwehr und Bekämpfung des Menschenhandels sowie auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die am 19. September 2016 auf der am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde¹⁸ und in der die Staaten erklärten, dass sie unter voller Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen entschlossen den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten bekämpfen werden, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen, insbesondere auch durch gezielte Maßnahmen zur Ermittlung der Opfer von Menschenhandel oder der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind, dass sie den Opfern von Menschenhandel Unterstützung bereitstellen sowie zu verhindern suchen werden, dass von Vertreibung betroffene Menschen Opfer von Menschenhandel werden,

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2023, Supplement No. 10 (E/2023/30)*, Kap. I, Abschn. C.

¹³ Ebd., 2018, *Supplement No. 10 (E/2018/30)*, Kap. I, Abschn. C.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Resolution 76/7, Anlage.

¹⁷ Resolution 76/181, Anlage.

¹⁸ Resolution 71/1.

in der Erkenntnis, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel besser zu verstehen und wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos des Menschenhandels im Migrationsprozess zu entwickeln, um so unter anderem Anstrengungen zum Schutz von Arbeitsmigrantinnen und -migranten vor allen Formen von Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

sowie anerkennend, wie wichtig die Rolle der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels bei der Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel im Rahmen des bestehenden Mandats ihrer Mitglieder¹⁹ und Partner²⁰ ist,

ferner anerkennend, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner Eigenschaft als Koordinator der Koordinierungsgruppe sowie von den Aktivitäten der Mitglieder der Koordinierungsgruppe, die turnusmäßig den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Koordinierungsgruppe führen, und alle Mitglieder der Koordinierungsgruppe zur verstärkten Mitwirkung ermutigend,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kovorsitzenden der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für 2021 – das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung –, namentlich von dem gemeinsam vorgelegten Beitrag zur Unterstützung der Bewertung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, von der am 27. September 2021 in virtuellem Format abgehaltenen Veranstaltung auf hoher Ebene zum Thema Menschenhandel und nachhaltige Beschaffung und von der dritten Tagung der Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kovorsitzenden der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für 2022 – das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung –, namentlich von der vierten Tagung der Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, von

¹⁹ Der Rat der Ostseestaaten, die Sekretariats-Hauptabteilung Friedensmissionen, die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung, das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), die Internationale Arbeitsorganisation, die Internationale Organisation für Migration, die Internationale Fernmeldeunion, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Büro für die Verhütung von Völkermord und die Schutzverantwortung, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und die Weltbank.

²⁰ Der Europarat, die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen.

dem gemeinsamen Aktionsaufruf mit dem Titel „A world in crisis: global humanitarian crises and conflicts increase human trafficking concerns“ und der gemeinsamen Erklärung mit dem Titel „Use and abuse of technology“ sowie von dem Beitrag zur Fortschrittserklärung des Überprüfungsforums Internationale Migration, das vom 17. bis 20. Mai 2022 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand²¹,

ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kovorsitzenden der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für 2023 – die Internationale Organisation für Migration und das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder –, namentlich von den Prioritäten für 2023 bei der Bekämpfung des Menschenhandels in humanitären Notsituationen, einschließlich Konflikten, sowie bei der Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der thematischen Schwerpunktsetzung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe auf Menschenhandel und Technologie, Menschenhandel in humanitären Notsituationen, einschließlich Konflikten, die Bekämpfung der Gefahr, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, die Beziehung zwischen Migration und Menschenhandel, die Verhütung des Menschenhandels im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens und die Nichtbestrafung von Opfern des Menschenhandels und Kenntnis nehmend von der Arbeit der Koordinierungsgruppe zur verstärkten Koordinierung unter ihren Mitgliedern und Partnern und mit anderen Organisationen und Institutionen, darunter nichtstaatliche Akteure, die Zivilgesellschaft, Opfer und Überlebende²², der Privatsektor und die Gewerkschaften, sowie von der weiteren Umsetzung des am 15. Dezember 2020 auf der Tagung auf Leitungsebene Ebene gebilligten Aktionsplan der Koordinierungsgruppe und von den Maßnahmen der Koordinierungsgruppe zur Erhöhung der Sichtbarkeit ihrer Arbeit,

daran erinnernd, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe eingerichtet wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu fördern, die in Ländern auf der ganzen Welt an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligt sind, nach Möglichkeit unter Nutzung der auf regionaler und nationaler Ebene bereits vorhandenen Mechanismen, und mit Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen zuständigen Organen Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszutauschen,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Bereitstellung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmenden Berichte über den Menschenhandel im Sport, an dem häufig grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen

²¹ Resolution 76/266, Anlage.

²² Der Begriff „Überlebende“ ist im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, nicht definiert, wird in einigen Mitgliedstaaten aber verwendet, um anzuerkennen, dass Opfer des Menschenhandels sich von dem Trauma, das sie durchlebt haben, erholen können oder erholt haben.

beteiligt sind, die Menschen in prekären Situationen ausbeuten, insbesondere Kinder, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der Notwendigkeit, die Wissenslücke in diesem Bereich durch die Erhebung von Daten über Menschenhandel im Sport und die Förderung entsprechender Maßnahmen zu schließen und so sicherzustellen, dass auf der Grundlage von Fakten gegen dieses Problem vorgegangen wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuwirken, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren und gegebenenfalls der Rechtshilfe um das Verbrechen des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu bekämpfen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den verschiedenen Initiativen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Vereinten Nationen gefördert werden, um zum weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel beizutragen²³,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenhandel durch hohe Gewinne für die Menschenhändler und eine Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt, genährt wird, wobei Frauen und Mädchen besonders stark der Gefahr ausgesetzt sind, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in die Fänge von Menschenhändlern zu geraten,

unter Betonung der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern im Rahmen von Strafverfahren Zugang zur Justiz und Schutz zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden und seitens Gemeinschaften und Familien viktimisiert werden,

in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

sowie in der Erkenntnis, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

ferner in der Erkenntnis, dass das Internet und andere Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Opfer beitragen können, und betont, dass technologiebasierte Lösungen zur

²³ Wie unter anderem Allianz 8.7; *Finance Against Slavery and Trafficking*; der Aktionsaufruf zur Beendigung der Zwangsarbeit, der modernen Sklaverei und des Menschenhandels; die Leitgrundsätze für Regierungen zur Bekämpfung des Menschenhandels in den globalen Lieferketten; der Bali-Prozess betreffend Menschenenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität.

Ermittlung von Fällen und Opfern des Menschenhandels stärker unterstützt werden müssen und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden muss, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die durch die rasche Entwicklung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die kontinuierliche Nutzung und Anpassung von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, sozialer Medien und Online-Plattformen, durch diejenigen, die Menschenhandel betreiben, mit dem Ziel, diesen Handel, auch in Notstandssituationen, zum Zwecke der Anwerbung, Ausbeutung, insbesondere von Frauen und Kindern, der Kontrolle über die Opfer sowie zu dem Zweck, sich der Entdeckung, Ermittlungen und der Strafverfolgung zu entziehen und die Gewinne aus krimineller Aktivität zu transferieren, zu erleichtern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Ausarbeitung gemeinsamer Rahmenwerke zu fördern, soweit angezeigt, um Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und Fortschritte zu definieren und zu bewerten, eine solide Basis faktengeützter und freiwillig geteilter Daten über wirksame Programme und Verfahren zur Bekämpfung des Menschenhandels zu schaffen sowie die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, insbesondere unter Verwendung, soweit angezeigt, der Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel²⁴ und des dazugehörigen Kommentars des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Leitlinien des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels, des Bewertungsinstrumentariums „Trafficking in persons for the purpose of organ removal“ (Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des von der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels entwickelten Leitfadens zur Ausarbeitung und Bewertung von Programmen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Finanzinstitute zur Bekämpfung des Problems des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern als am stärksten gefährdeter Gruppe, unternehmen, und betonend, dass sie ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zur Schaffung der Evidenzgrundlage dringend weiter verstärken müssen, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Verfahren auf möglichst breiter Ebene austauschen,

bekräftigend, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, auch durch bilaterale und regionale Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Ausbildung von Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden, sowie die technische Hilfe zu verstärken, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

Kenntnis nehmend von dem Khartum-Prozess und seiner Erklärung, die am 16. Oktober 2014 in Khartum während der von der Afrikanischen Union, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration koordinierten Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am

²⁴ [E/2002/68/Add.1](#).

Horn von Afrika angenommen wurde, mit dem Ziel, die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und in den afrikanischen Ländern Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten aufzubauen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Dritten Arbeitsplan für ein umfassendes Vorgehen gegen den Menschenhandel in der westlichen Hemisphäre (2023-2028), der von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die vom 21. bis 23. Juni 2023 in Washington stattfand, beschlossen wurde,

unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration²⁵ und den Globalen Pakt für Flüchtlinge²⁶ und Kenntnis nehmend von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau angenommenen Allgemeinen Empfehlung Nr. 38 (2020) zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration²⁷,

in der Erkenntnis, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

erneut erklärend, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verwalteten Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, des vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte verwalteten Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und des Globalen Hilfsfonds der Internationalen Organisation für Migration,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel²⁹ sowie den Berichten des Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen³⁰ sowie der Sonderberichterstatterin über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt³¹,

feststellend, dass gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Rah-

²⁵ Resolution 73/195, Anlage.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 12 (A/73/12 (Part I) und A/73/12 (Part II))*, Teil II.

²⁷ CEDAW/C/GC/38.

²⁸ A/78/119.

²⁹ A/78/172.

³⁰ A/78/161.

³¹ A/78/137.

menübereinkommens eingerichtet wurde, um Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung vom 12. bis 16. Oktober 2020 in Wien verabschiedeten Resolutionen 10/1 vom 16. Oktober 2020 über die Einleitung des Überprüfungsprozesses des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und 10/3, ebenfalls vom 16. Oktober 2020, über die wirksame Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität³² sowie Kenntnis nehmend von der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer elften Tagung vom 17. bis 21. Oktober 2022 in Wien verabschiedeten Resolution 11/5 vom 21. Oktober 2022 über die Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende, organisierte Kriminalität³³,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten gegenüber der Generalversammlung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Abschnitt über die Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels durch das System der Vereinten Nationen aufzunehmen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen vollständig und wirksam zu erfüllen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels³⁴ genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Umsetzung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, die Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes der Opfer des Menschenhandels genau zu verfolgen, um die Menschenrechte

³² Siehe CTOC/COP/2020/10, Abschn. I.A.

³³ Siehe CTOC/COP/2022/9, Abschn. I.A.

³⁴ Resolution 64/293.

dieser Personen zu schützen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten;

4. *weist darauf hin*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, am 27. und 28. September 2017 während ihrer zweiundsiebzigsten Tagung und am 22. und 23. November 2021 während ihrer sechsundsiebzigsten Tagung Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans abgehalten wurden, auf denen unter anderem der starke politische Wille bekräftigt wurde, entschiedene konzertierte Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu ergreifen;

5. *weist außerdem auf ihren in ihrer Resolution 68/192 gefassten Beschluss hin*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten, und verweist daher erneut auf ihren in ihrer Resolution 76/186 gefassten Beschluss, auf ihrer achtzigsten Tagung nach der Generaldebatte, aber nicht später als im Dezember 2025, eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans einzuberufen;

6. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär und die Präsidentschaft der Generalversammlung, in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten alle zur Abhaltung der Tagung auf hoher Ebene angezeigten Maßnahmen zu treffen;

7. *erinnert an ihren Beschluss*, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der jährlich zu begehen ist, begrüßt die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene anlässlich des Welttags abgehaltenen Veranstaltungen und bittet gleichzeitig alle Interessenträger, den Welttag weiter zu begehen, um ein stärkeres Bewusstsein über den Menschenhandel und die Situation der Opfer dieses Verbrechens sowie zugunsten der Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schaffen;

8. *bekundet* den Opfern und Überlebenden des Menschenhandels *ihre Solidarität und ihr Mitgefühl* und fordert die volle Achtung ihrer Menschenrechte und gegebenenfalls eine angemessene opferorientierte, traumasensible, geschlechtersensible und altersgerechte Betreuung und Unterstützung, einschließlich Dolmetsch- und Gebärdensprachleistungen, soweit angezeigt, für die Opfer des Menschenhandels und bei Bedarf Leistungen zugunsten ihrer Rehabilitation oder Genesung in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Partnern;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

10. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Zeitplan der Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Aktionsplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, der am 15. Dezember 2020 gebilligt wurde, sowie von der ersten Regionalkonultation über den Menschenhandel in Ostafrika, die am 7. und 8. Februar 2022 im virtuellen Format abgehalten wurde;

12. *begrüßt* die vierte und fünfte Tagung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene, die am 2. Dezember 2022 und am 8. November 2023 im virtuellen Format stattfanden und auf denen die wichtige Rolle der interinstitutionellen Partnerschaft bei der Bekämpfung des Menschenhandels bekräftigt wurde, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Koordinierungsgruppe, auch weiterhin regelmäßig solche Tagungen der Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene einzuberufen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenarbeit der Koordinatorin der Europäischen Union für die Bekämpfung des Menschenhandels mit der Koordinierungsgruppe und ermutigt die Koordinierungsgruppe zur Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen aus anderen Regionen;

13. *begrüßt außerdem* das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und die Universität der Vereinten Nationen als neueste Mitglieder der Koordinierungsgruppe und begrüßt ferner den Sonderberichterstatter über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, als neuesten Partner der Koordinierungsgruppe;

14. *bittet* regionale und internationale Organisationen, im Rahmen ihrer Mandate der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe beizutreten und zu erwägen, gemeinsam mit einer Organisation der Vereinten Nationen den Kovorsitz der Koordinierungsgruppe zu übernehmen, um den Austausch von Fachwissen und regionalen Erfahrungsdaten zu fördern und so die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Opfer dieses Verbrechens zu verbessern;

15. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Prozess der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Durchführung von Studien über neue Trends im Bereich des Menschenhandels und zur Sicherstellung dessen, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Organisationen und zwischen den Ländern im Einklang mit internationalen und nationalen Rechtsrahmen erfolgt und dem Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit Rechnung getragen wird;

16. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken, um größere Fortschritte bei der Beseitigung des Menschenhandels anzustoßen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke an das Büro zu leisten;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, neue Methoden, potenzielle Opfer des Menschenhandels zu ködern, zu berücksichtigen, einschließlich des Missbrauchs des Internets durch Menschenhändler, um insbesondere Kinder zu ködern, sowie gezielte Informationskampagnen zu erarbeiten, unter anderem für Strafverfolgungspersonal und diejenigen, die an vorderster Front Dienstleistungen erbringen oder in gefährdeten Branchen arbeiten, die Anzeichen für Menschenhandel zu identifizieren und spezielle Schulungen für Strafverfolgungspersonal und diejenigen, die in der Strafrechtspflege tätig sind, zu entwickeln;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht gegebenenfalls gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Anbietern von Internetdiensten und -zugang oder anderen relevanten Stellen die Aufdeckung von Material zu erleichtern, das die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kindesmissbrauch zum Inhalt hat und mit Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel in Verbindung steht, wie es die jeweiligen innerstaatlichen Rahmen vorsehen, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht dafür zu sorgen, dass dieses Material den zuständigen Behörden gemeldet und von den Anbietern von Internetdiensten und -zugang oder anderen relevanten Stellen entfernt wird, einschließlich in Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

20. *stellt fest*, dass in bewaffneten Konflikten der Menschenhandel weit verbreitet sein kann, fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, sicherzustellen, dass das humanitäre Völkerrecht, das Völkerstrafrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen bei Menschenhandel in Konfliktsituationen für alle Formen der Ausbeutung und bei Menschenhandel innerhalb eines Landes und über Landesgrenzen umfassend angewendet werden, mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, Straflosigkeit zu verhindern und den Opfer des Menschenhandels einen wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen;

21. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass es zunehmend Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, und dem Menschenhandel gibt, so etwa wenn Opfer, vor allem Frauen und Mädchen, zu Zwangsheirat, sexueller Sklaverei, erzwungener Schwangerschaft, Zwangsarbeit, Knechtschaft als Hausbedienstete und sexueller Ausbeutung genötigt und Männer und Jungen der Zwangsarbeit unterworfen oder als Kombattanten eingesetzt werden;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Menschenhandel in den weltweiten Lieferketten zu bekämpfen und zu diesem Zweck unter anderem die Ausarbeitung von gemeinsamen Standards für das öffentliche Beschaffungswesen, Einhaltungsanforderungen oder Verhaltensregeln zu erwägen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Rahmenwerke zu harmonisieren, einschließlich derjenigen zur Ausrichtung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur nachhaltigen Beschaffung;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Finanzinstitute *auf*, gegebenenfalls im Rahmen von Partnerschaften die Präventivmaßnahmen in Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und zu diesem Zweck auf nationaler und globaler Ebene insbesondere die Nachfrage und die Lieferketten, die alle Formen des Menschenhandels begünstigen, und die aus dem Menschenhandel resultierenden Waren und Dienstleistungen ins Blickfeld zu nehmen und zu erwägen, bei der Organisation von Sensibilisierungskampagnen und Programmen zur Erleichterung der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und bei der Bereitstellung von Hilfe für diese Opfer zusammenzuarbeiten;

24. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Verhütung der irregulären Migration zu intensivieren und Wege für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu schaffen und zu stärken, um die Gefährdung durch den Menschenhandel für Menschen,

die ihre Heimat verlassen haben, zu verringern, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenhandel im Kontext der internationalen Migration zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, indem sie die Kapazitäten und die internationale Zusammenarbeit zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung des Menschenhandels ausbauen und so der Nachfrage, die eine zum Menschenhandel führende Ausbeutung begünstigt, entgegenwirken und der Straflosigkeit von Menschenhändlernetzen ein Ende setzen;

25. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in Fragen betreffend den Menschenhandel mit der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zusammenzuarbeiten;

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, mit der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie mit anderen einschlägigen Sonderverfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und des Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, insbesondere bei Kindern und Menschen mit Behinderungen, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte einen opferorientierten, traumasensiblen, geschlechtersensiblen und altersgerechten Schutz und Hilfe zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Maßnahmen zur Zusammenführung der Opfer von Menschenhandel mit ihren Familien zu ergreifen, soweit dies sicher und angemessen ist, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;

29. *nimmt Kenntnis* von der am 21. und 22. Mai 2014 in Bangkok abgehaltenen zweiten Konsultativtagung über die Stärkung der Partnerschaft mit nationalen Berichterstattern und einschlägigen Mechanismen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam ausgerichtet wurde, und von der Einrichtung eines informellen weltweiten Netzwerks dieser Mechanismen, das dazu dient, konsequent gegen den Menschenhandel vorzugehen und auf der Grundlage unterschiedlicher nationaler Erfahrungen Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiter daran zu arbeiten, Informationen zu den Maßnahmen von Staaten zur Bekämpfung des Menschenhandels und zu den zuständigen nationalen Mechanismen zu sammeln und den Mitgliedstaaten aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, und bittet die Mitgliedstaaten, Konsultativtagungen der zuständigen nationalen Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels auszurichten, die den grenzüberschreitenden Dialog und den Informationsaustausch über die gemeinsamen Herausforderungen fortsetzen;

30. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

31. *begrüßt* die zweijährliche Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel), erwartet für 2024 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros, unterstützt das Kapazitätsaufbauprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die Erfassung von Daten im Bereich des Menschenhandels, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, dem Büro international standardisierte faktengestützte Daten über Muster, Ströme und Formen des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme und im Zusammenhang mit Sport, auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Straftaten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen;

32. *ermutigt* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu erwägen, im Rahmen verfügbarer außerplanmäßiger Mittel die Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel und den dazugehörigen Kommentar, die Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels und den Leitfaden der Koordinierungsgruppe zur Ausarbeitung und Bewertung von Programmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu aktualisieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels größere Dringlichkeit erhalten und besser koordiniert werden können.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023